

RUNDENWETTKAMPFORDNUNG DER AUFLAGE- KLASSEN - SCHÜTZENBEZIRK 19 HERSFELD -



Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenbezirke des Hessischen Schützenverbandes.

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schütz(en)innen, die im Besitz eines Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes für das laufende Sportjahr sind.

Die Berechtigung, für welchen Verein ein Schütze einen Wettkampf bestreiten darf, wird nicht durch den Wettkampfpass geregelt.

Ein Schütze kann für einen Verein an Rundenwettkämpfen nur solange teilnehmen, wie er Mitglied des Vereins ist und dem Hessischen Schützenverband gemeldet ist.

2. Schützen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in demselben Wettbewerb nicht teilnehmen.

3. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

4. Körperbehinderte Teilnehmer/innen dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 10.8.5) ist erlaubt.

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Luftgewehr Auflage	20
Kleinkaliber Auflage	20

III. Mannschaftsstärke

Bei allen Auflage-Wettbewerben drei Schütz-(en)innen.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenbundes verwendet werden.

Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Auflage-Wettbewerbe von Seniorenklasse-Auflage I bis V (neuen Einteilung ab Sportjahr 2018).

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.

2. Ein Verein kann in einer Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

3. In der letzten Gruppe können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.

Gruppen/ Rundenwettkampfleitung
a) Gruppen Bezirkssportleiter/in

4. Der/Die Bezirkssportleiter/in kann die Rundenwettkampfleitung auch geeigneten Personen übertragen.

5. Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen fünf Mannschaften.

6. Sollte sich in einem Schützenbezirk eine nicht durch fünf teilbare Zahl von Mannschaften melden, können Gruppen aus vier Mannschaften gebildet werden. Die letzte Gruppe kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechselln von Mannschaftsschütz(en)innen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schütz(en)innen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.

2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schütz(en)innen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schütz(en)innen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.

3. Mannschaftsschütz(en)innen, die mehr als zweimal in den höheren Gruppen geschossen haben, sind an die Gruppe ihres dreimaligen Einsatzes gebunden.

4. Einsätze in verschiedenen Gruppen werden zusammengezählt; die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Gruppen, in denen sie geschossen haben.

5. Kein/e Schütz(e)in darf in einer Wettkampfsaison an mehr als fünf Wettkämpfen teilnehmen. Ausnahme hier gilt nur, wenn in einer Gruppe mehr als 5 Mannschaften starten. Dies gilt auch bei Vereinswechsel.

6. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der/die Schütz(e)in für diesen Wettkampf zu streichen.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen wollen und die Schützen mit Namen und Mitglieds-Nr. die für den Verein die Rundenwettkämpfe in der jeweiligen Disziplin bestreiten werden. Eine Nachmeldung von Schützen ist auch während der laufenden Saison möglich. Die Nachmeldung muss spätestens 3 Tage nach dem Wettkampf der Rundenwettkampfleitung vorliegen. Geht die Nachmeldung später ein, wird der der/die Schütz(e)in aus der Ergebnisliste gestrichen. Der betroffene Verein hat diesen Wettkampf verloren.

2. Meldetermine legt der Schützenbezirk fest.

3. Das Startgeld wird vom Schützenbezirk festgelegt und ist auf Anforderung an den Schützenbezirk zu zahlen.

Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Wettkämpfe, die zwischen dem Zahlungs-

ziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführt werden.

2. Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis zum jeweiligen Meldetermin möglich.

3. Ausgefallene Wettkämpfe müssen grundsätzlich vor Beginn des nächsten Wettkampfes nachgeholt werden.

4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtage) fest.

5. Eine Vorverlegung der Wettkämpfe auf einen anderen Wochentag innerhalb der Wettkampfwoche ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft möglich.

6. Der Wettkampf muss an einem Tag geschossen werden.

7. Wird ein/e Mannschaftsschütz(e)in vom Deutschen Schützenbund, Hessischen Schützenverband oder Schützengau eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt einen Heimwettkampf aus, wobei sie auch Veranstalter ist. Zu diesem Wettkampf treten alle anderen Mannschaften der Gruppe an.

2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer/in.

3. Die Mannschaftsführer/innen überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbericht aus.

4. Die Mannschaftsführer/innen kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen in den Wettkampfbericht und nach Ende des Wettkampfes das Ergebnis und den Tag in die Wettkampfpässe ein.

5. Legt ein/e Mannschaftsschütz(e)in seinen/ ihren Wettkampfpass zur Kontrolle nicht vor, wird eine Strafe in Höhe von 3,00 EUR vom Schützenbezirk erhoben und der Wettkampfpass muss innerhalb von 7 Tagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach verstreichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.

6. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt. Der Schützenbezirk

RUNDENWETTKAMPFORDNUNG DER AUFLAGE- KLASSEN - SCHÜTZENBEZIRK 19 HERSFELD -

erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 11,00 EUR.

7. Mit der Unterschrift der Mannschaftsführer/innen ist das Ergebnis verbindlich.

8. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.

9. Erscheint eine Mannschaft nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, wird diese Mannschaft automatisch für diesen Wettkampf mit 0 Punkten gewertet.

Falls sich herausstellt, dass die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt, bzw. darf diese Mannschaft zu einem anderen Termin den Wettkampf nachholen.

10. Fernwettkämpfe sowie Vor- und Nachschießen sind unzulässig.

11. Eine Wettkampfverlegung auf einen früheren Termin ist nur mit Genehmigung der Rundenwettkampfleitung möglich. Sie ist schriftlich, unter Beifügung der schriftlichen Einverständniserklärung des Wettkampfgegners, vorher zu beantragen.

12. Verlegen die Vereine ohne Zustimmung der Rundenwettkampfleitung einen Wettkampf, zahlen alle Vereine eine Strafgebühr in Höhe von 11,00 EUR an den Schützenbezirk. Der Wettkampf ist auf einem neutralen Stand zu wiederholen. Der neue Termin wird von der Rundenwettkampfleitung festgelegt. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafgebühr 26,00 EUR. Beim dritten Mal steigen die Mannschaften ab.

XI. Wertung

Anzahl der Mannschaften berücksichtigen!

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis. Die Punkteverteilung erfolgt wie folgt: Platz 1 = 5 Pkte., Platz 2 = 4 Pkte., Platz 3 = 3 Pkte., Platz 4 = 2 Pkte., Platz 5 = 1 Pkt.

Bei 4 Mannschaften erhält der Sieger 4 Pkte., Platz 2 = 3 Pkte usw.

Bei 6 Mannschaften beginnt die Punktevergabe bei 6 Punkten, bei 7 Mannschaften bei 7 Punkten.

Schützen, die Wettkämpfe außerhalb der Mannschaftswertung mitschießen, werden **NICHT** der Endabrechnung der Saison in der Einzelwertung berücksichtigt.

2. Bei Ergebnisgleichheit wird nach Sportordnung entschieden.

Die für die Abschlusseinzelwertung heranzuziehenden Wettkämpfe sind in Abhängigkeit der Gruppenstärke festzulegen, wobei min. 3 Wettkämpfe für die Einzelwertung geschossen sein müssen. Hierbei wird die

Teilnahme nur in der höheren Gruppe berücksichtigt (> 5 Wettkämpfe).

Anzahl Wettkämpfe/ Gruppenstärke	Streich- ergebnis(se)
5	1
6	2
7	2

3. Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten Mal beträgt diese 11,00 EUR und beim zweiten mal 26,00 EUR. Tritt eine Mannschaft während der Saison dreimal nicht oder nicht vollständig an, steigt sie zusätzlich ab.

Alle bis dahin geschossenen Wettkämpfe werden punktlös gewertet.

Schütz(en)innen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Gruppe gebunden sind, können in unteren Gruppen nicht mehr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Einsätze in dieser Gruppe wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. 5. angerechnet.

3a) Abmeldung von Vereinsmannschaften aus Vorjahren für die kommende Saison

Ein Verein, der mit mehreren Mannschaften an den Rundenwettkämpfen des Schützenbezirkes teilnimmt, kann eine Mannschaft nur aus der untersten Gruppe, in die er eingestuft ist, abmelden. Sollte ein Verein mehrere Mannschaften zurückziehen wollen, ist diese Reihenfolge ebenfalls einzuhalten. Das Zurückziehen einer höher eingestuften Mannschaft (z. B. wegen Ausfalls von Schützen dieser Mannschaft) ist nicht möglich. Diese Mannschaft muss durch vorhandene Schützen aus den unteren Mannschaften aufgefüllt werden. Hierbei sind die Regeln VII Nr. 3 (3 Wettkämpfe in einer höheren Gruppe) und VII Nr. 5 (maximal 5 Wettkämpfe pro Schütze und Disziplin) einzuhalten.

4. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:

- Die Anzahl der Punkte.
- Die erzielten Tagessiege.
- Die erzielten Mannschaftsringe.
- Sind auch die Mannschaftsringe gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.

5. Die Erstplatzierten ihrer Gruppe sind Rundenwettkampfsieger dieser Gruppe.

XII. Auf- und Abstieg

1. Zwischen den Gruppen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.

2. In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Gruppe nur noch

aus vier Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfbericht an den Rundenwettkampfleiter abzusenden.

2. Die Meldung ist von allen Mannschaftsführer(n)innen zu unterzeichnen.

3. Für jede, nicht spätestens 3 Werktage nach dem Wettkampf bei der Rundenwettkampfleitung eingehende Meldung wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim ersten mal 11,00 EUR und bei jedem weiteren mal 26,00 EUR.

XIV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.

3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.

4. Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Bezirksrundenwettkampfgericht eingereicht werden.

5. Die Bezirksrundenwettkampfgerichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.

6. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Bezirksrundenwettkampfgerichts anwesend sein.

7. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 11,00 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenbezirk 26,00 EUR.

8. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

9. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.

Beschlossen am 16.09.2017 - Schützentag des Schützenbezirks 19 – Hersfeld.

Christoph Braun
- Bezirkssportleiter -